

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Zl. 13/1 26/10

2026-0.061.077

BG, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird (Umsetzung CCD II - BMF-Teil)

Referent: Dr. Wolfgang C. M. Burger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Entwurfes, die Richtlinie (EU) 2023/2225 (CCD II) in österreichisches Recht umzusetzen und damit den Verbraucherschutz im Finanzdienstleistungsbereich zu harmonisieren. Die klare Trennung zwischen zivilrechtlichen Bestimmungen (im geplanten VKrG 2026) und aufsichtsrechtlichen Organisationspflichten (im gegenständlichen BWG-Entwurf) erscheint aus systematischer Sicht zweckmäßig.

Der ÖRAK sieht sich jedoch veranlasst, auf Unschärfen in der legislatischen Ausgestaltung, sowie auf rechtsstaatliche Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit einzelner Normen hinzuweisen.

1. Organisationspflichten und unbestimmte Gesetzesbegriffe:

§ 33a Abs 1 BGW enthält eine Vielzahl von Organisations- und Verhaltenspflichten, die sich weitgehend unbestimmter Gesetzesbegriffe bedienen. Diese stehen auch in einem durchaus problematischen (logischen) Sinnzusammenhang. Vgl:

„... haben angemessene und wirksame Vorkehrungen einzurichten und dauernd einzuhalten, um erhebliche, dauerhafte oder (sic!) wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes 2026 ... hintanzuhalten,“

Der ÖRAK erkennt nicht, dass diese Begriffe unionsrechtlich vorgegeben sind. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Zusammenspiel mit verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen erhöhte Anforderungen an die Vorhersehbarkeit

staatlichen Handelns bestehen. Es erscheint daher erforderlich, klarzustellen, dass § 33 a BWG keine schematische oder formalisierte Erfüllung sämtlicher aufgezählter Maßnahmen verlangt, sondern eine verhältnismäßige, am konkreten Risikoprofil des jeweiligen Kreditinstituts orientierte Gesamtbetrachtung. Andernfalls besteht die Gefahr einer zu weiten Auslegung im Vollzug.

2. Zu Z 3 (§ 33a Abs 1 Z 7 BWG – „Nachsichtmaßnahmen“):

Die Verpflichtung der Kreditinstitute, vor Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen „angemessene Nachsicht“ walten zu lassen, ist aus sozialpolitischer Sicht nachvollziehbar. Aus rechtsstaatlicher Sicht (Art 18 B-VG) begegnet jedoch die Formulierung, dies habe „entsprechend den europäischen Gepflogenheiten“ zu erfolgen, Bedenken.

Der Begriff „europäische Gepflogenheiten“ ist kein bestimmter Rechtsbegriff. Er lässt für den Normunterworfenen (die Kreditinstitute) sowie für die rechtsberatenden Berufe offen, welches konkrete Verhalten geschuldet ist. Ein Verweis auf bloße „Gepflogenheiten“ – die sich zudem dynamisch ändern können und nicht in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren publiziert werden – genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot, insbesondere wenn daran aufsichtsrechtliche Sanktionen geknüpft sind. Es wird angeregt, hier auf die konkreten Leitlinien der EBA (European Banking Authority) zu verweisen oder die Anforderungen im Gesetzestext selbst präziser zu definieren.

Weiters ist die demonstrative Aufzählung der Nachsichtmaßnahmen („insbesondere“) in lit a bis hh zwar umfassend, birgt jedoch die Gefahr von Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis. Es sollte klargestellt werden, dass die Wahl der Maßnahme im billigen Ermessen des Kreditgebers unter Berücksichtigung der individuellen Situation liegt und kein Rechtsanspruch des Verbrauchers auf eine *bestimmte* Maßnahme (zB einen Schuldenerlass gem lit hh) besteht.

3. Zu Z 3 (§ 33a Abs 1 Z 1 BWG – Verweis auf das VKrG 2026):

Der Entwurf verweist in § 33a Abs 1 Z 1 BWG auf Verstöße gegen das „Verbraucherkreditgesetz 2026 (VKrG 2026)“. Der ÖRAK gibt zu bedenken, dass dieser Verweis technisch ins Leere geht, solange das VKrG 2026 nicht kundgemacht ist. Der ÖRAK geht davon aus, dass im Sinne der Rechtssicherheit sichergestellt werden wird, dass das Inkrafttreten der BWG-Novelle zwingend mit dem Inkrafttreten des VKrG 2026 junktimiert wird.

4. Zu Z 3 (§ 33a Abs 2 BWG – Kompetenzen der FMA):

Die Erweiterung der Kompetenzen der FMA hinsichtlich der Überwachung zivilrechtlicher Wohlverhaltensregeln stellt eine signifikante Ausweitung der Behördenkompetenz dar. Es ist sicherzustellen, dass die FMA-Prüfungen sich auf die *systematische* Einhaltung (Prozesse, Richtlinien) beschränkt und nicht zu einer behördlichen Überprüfung zivilrechtlicher Einzelfälle führt. Die Entscheidung über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Kreditverträgen im Einzelfall muss den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben.

Wien, am 04. März 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

